

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 15
30. Oktober 1995

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

Seite

Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" vom 18. Mai 1993.....	118
Stellenausschreibungen	123
Personalien	124
Berichtigung	124

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

Rostock-Gehlsdorf, Michaelshof/745-1

**Satzung
der Evangelischen Pflege und Fördereinrichtung
"Michaelshof"
vom 18. Mai 1993
[Satzung "Michaelshof"]**

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" vom 18. Mai 1993 mit dem Genehmigungsvermerk der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vom 15. Juni 1993.

Schwerin, den 24. Oktober 1994

Der Oberkirchenrat
Rausch

Präambel

Der "Michaelshof" ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen ist er am 10. April 1845 als Rettungshaus im Sinne Wicherns eröffnet worden. Er führt seinen Namen seit dem 1. März 1931. Die Arbeit zur Pflege und Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener wird seit Herbst 1950 wahrgenommen. Dem Michaelshof wurden unter dem 30. Juli 1851 durch landesherrlichen Erlaß die Rechte einer juristischen "Frommen Stiftung" (pium corpus) verliehen. Nach mehreren Satzungsänderungen - die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 17. April 1972 - soll die Stiftung durch die in nachstehender neu gefaßter Satzung beschlossener Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Michaelshof", Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung.
- (2) Der Michaelshof hat seinen Sitz in Rostock. Er kann Zweigeinrichtungen auch in anderen Orten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betreiben.
- (3) Er hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (Stiftungsgesetz -StiftG, GVBl. M-V S. 104) aufgrund der Verleihungsurkunde vom 10. April 1845. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Der Michaelshof hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben entsprechender Heime zur Pflege und erzieherischen Betreuung und die darin geleisteten Dienste die Aufnahme und umfassende Pflege und Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener zu gewähren. Er unterhält dazu Einrichtungen wie Schule, Wohnheime und Werkstätten für Behinderte sowie Pflege- und Fördereinrichtungen. Er fördert als Wesensäußerung kirchlichen Dienstes eine diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter seinen Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.
- (2) Die Aufnahme in Einrichtungen des Michaelshofes erfolgt nach medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit.

§ 3

**Zuordnung des Michaelshofes
zur Diakonie der Landeskirche**

- (1) Der Michaelshof ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (2) Der Michaelshof gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände an. Er ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Michaelshof mit den Diakonievereinen und den Kirchengemeinden im Umfeld seiner Einrichtungen sowie der Rostocker Stadtmission e. V. zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Michaelshof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vermögensbestandteile des Michaelshofes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den

satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes, den der Rechnungsabschluß des vorangegangenen Geschäftsjahres ausweist.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der diakonischen Arbeit zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonischen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6

Organe des Michaelshofes

(1) Die Organe des Michaelshofes sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, und die die Stiftungszwecke unterstützen wollen,
2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,

2. durch Abberufung oder Abwahl oder

3. durch Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet; für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium und im Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus 9 bis 12 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock-Stadt,
2. der Landespastor für Diakonie,
3. ein Vertreter des Oberkirchenrates,
4. ein von der Landessynode zu bestimmendes Mitglied,
5. 5 bis 8 weitere Mitglieder, unter denen ein Pastor,
ein Arzt,
ein Pädagoge,
ein Rechtskundiger,
ein Wirtschaftssachverständiger
sein sollen, soweit nicht bereits unter Nrn. 1. bis 4. vertreten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl- oder -berufung ist zulässig. Die nach Nr. 5 genannten Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers gewählt bzw. berufen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ordiniertes Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät

den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Nrn. 2. und 3.

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,
3. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
4. Entscheidung über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Mitarbeiter der Stiftung, die in die Hausleitung der Einrichtung einbezogen sind,
5. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Berichte,
6. Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Genehmigung des Haushaltsplanes und Bewilligung wesentlicher Überschreitungen,
9. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Direktor unter Zustimmung des Oberkirchenrates sowie die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
10. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
11. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
12. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Stiftungszwecke oder Auflösung der Stiftung.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zweimal jährlich zusammen, soweit die Geschäfte keine weiteren Zusammenkünfte erfordern. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt

der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und dem Oberkirchenrat in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Direktor,
2. dem Verwaltungsleiter,
3. einem weiteren vom Kuratorium nach Anhörung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. zu berufenden Mitglied.

(2) Der Direktor übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt den Michaelshof gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, ersatzweise dem Vorsitzenden des Kuratoriums, abzugeben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit eine Angelegenheit nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten oder als laufendes Geschäft dem Direktor übertragen ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Aufstellung der Geschäftsordnung für die Hausleitung und die Leitung der Einzeleinrichtungen sowie einer Dienstanweisung für die leitenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen,
3. Genehmigung der von den leitenden Mitarbeitern erstellten Dienstbeschreibungen für die sonstigen angestellten Mitarbeiter im Michaelshof und sonstiger betrieblicher Ordnungen,
4. Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung und die Aufsicht über die Erhaltung der Werte der Gebäude und ihrer Ausstattung sowie der Grundstücke mit ihren Anlagen,
5. wirtschaftliche Überwachung des Betriebes einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
6. Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresabschlussrechnung auf der Grundlage der Erarbeitung durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Hausleitung und der Leitung der Einzeleinrichtungen zur Genehmigung durch das Kuratorium,
7. Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen zur vorübergehenden Deckung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben,
8. Aufstellung eines Stellenplanes nach Beratung mit den leitenden Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen,
9. Anstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter der Hausleitung und der Leitung der Einzeleinrichtungen,
10. Entscheidung in strittigen Fragen zwischen dem Direktor und den Mitarbeitern der Hausleitung oder der Leitung der Einzeleinrichtungen,
11. Beschlußfassung über die vom Direktor im Rahmen der laufenden Geschäfte der jeweiligen Einrichtungen vorgelegten Angelegenheiten,
12. Erledigung von sonstigen, ihm vom Kuratorium zugewiesenen Aufgaben sowie Berichterstattung über alle vom Kuratorium angefragten Angelegenheiten der Stiftung,
13. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 12

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig - mindestens vierteljährlich - zu seinen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie können im Bedarfsfall auch von jedem Mitglied einberufen werden. Verantwortliche Mitarbeiter der Hausleitung oder der Leitung der Einzeleinrichtungen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist auf Verlangen die Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Weitere Mitglieder sind unter Angabe des Tagesordnungspunktes nach Ihrem Verlangen beratend hinzuzuziehen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten,

das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Werden Beschlüsse vom Vorstand nicht einstimmig gefaßt, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn die mehrheitliche Entscheidung durch die Stimme des Vorsitzenden zustande gekommen ist. Anderenfalls kann die Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt werden. Das dem Beschluß entgegretende Mitglied hat die Möglichkeit, eine erneute Beratung des Tagesordnungspunktes vor dem Kuratorium bei dessen Vorsitzenden zu beantragen. Durch den Antrag erreicht der vorangegangene Beschluß nur vorläufige Gültigkeit. Das Kuratorium entscheidet endgültig.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

Der Direktor

(1) Der Direktor steht den Einrichtungen des Michaelshofes als Leiter vor.

(2) Er ist ein ordiniertes Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ist Prediger und Seelsorger im Michaelshof. Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums und durch Vermittlung des Oberkirchenrates berufen. Er gehört dem Propsteikonvent Rostock-Ost und dem Kirchenkreiskonvent der Pastoren im Kirchenkreis Rostock-Stadt an.

(3) Der Direktor vertritt in eigenständiger Zuständigkeit den Michaelshof in der Öffentlichkeit und im Rahmen der laufenden Geschäfte der jeweiligen Einrichtungen. In den zu treffenden Entscheidungen ist er an die Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes gebunden.

(4) Der Direktor sorgt für das Zusammenwirken der Hausleitung und der Leitung der Einzeleinrichtungen und der leitenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen und Fachbereiche.

(5) Er stellt die Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes und auf Vorschlag der leitenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen an und beendet die Dienstverhältnisse. Er vertritt den Michaelshof als Dienstvertragspartner der Mitarbeiter.

§ 14

Rechnungsprüfung

Der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft die Rechnungen der Stiftung und legt dem Kuratorium über das Ergebnis einen Bericht vor.

§ 15

Kirchliche Tätigkeit des Michaelshofes

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkir-

chenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch den Vorstand des Michaelshofes in seiner Sitzung am 17. Mai 1993 beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Juli 1993 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 17. April 1972.

(2) Dem Kuratorium gehören zur Zeit der Beschlußfassung über die Satzung die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an, die dem bisherigen Vorstand angehörten. Eine Nachberufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorstehenden Satzung.

(3) Von den Mitgliedern des Vorstandes scheidet der Direktor mit Inkrafttreten dieser Satzung aus dem Kuratorium aus.

Rostock, den 18. Mai 1993

Dr. Wiebering
Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung der Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung "Michaelshof"

Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung

Hiermit wird genehmigt aufgrund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung "Michaelshof", Ev. Pflege- und Fördereinrichtung in Rostock in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 18. Mai 1993.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24), KABl. S. 79, verbunden.

Schwerin, den 15. Juni 1993

Der Oberkirchenrat
Rausch

Stellenausschreibungen

330.01/23 und 24

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend drei Ausschreibungen des Kirchenamtes der EKD für die Pfarrstellen der deutschsprachigen Gemeinden in Amsterdam-Rotterdam (Niederlande), in Kopenhagen (Dänemark) und auf den Balearen bekannt.

Schwerin, 7. Oktober 1995

Der Oberkirchenrat
Flade

Pfarrstelle Amsterdam-Rotterdam

Wir, zwei selbständige Gemeinden in Amsterdam und in Rotterdam, werden uns zum erstenmal eine Pfarrstelle teilen. Ein Gemeindebüro besteht in Rotterdam. Der Pfarramtssitz wird in Amsterdam sein.

Wir suchen zum 1. August 1996 für zunächst 5 Jahre eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, das sich die Stelle teilt. Organisationstalent, Reise Freude und Führerschein sind wichtige Voraussetzungen.

Wichtig ist uns der sonntägliche Gottesdienst, die Förderung gemeindlicher Aktivitäten und die Seelsorge vor allem durch Hausbesuche. Die Pflege der bestehenden ökumenischen Beziehungen und der Kontakte zur Deutschen Seemannsmission in den beiden Hafentädten sind Teil des Aufgabenbereiches.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören Religionsunterricht an der Europaschule in Bergen (nördlich von Amsterdam) sowie die Mitwirkung bei der Organisation des deutschsprachigen kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten in den Niederlanden.

Zwei aufgeschlossene Presbyterien, die gerne mitdenken und weitere aktive Menschen, die sich ehrenamtlich für das gemeindliche Leben einsetzen, freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Niederländische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensivsprachkurs in den Niederlanden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-127 oder 128

Fax.: 0511/2796-717

Bewerbungsfrist: 30.11.1995 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Kopenhagen/Dänemark

Die Stelle des Pastors/der Pastorin der Evangelisch-Lutherischen St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen ist möglichst zum 1. August 1996 wieder zu besetzen.

Die Entsendungszeit umfaßt 6 Jahre.

Die im Großraum Kopenhagen und auf Seeland ansässige,

zur dänischen Volkskirche gehörende Gemeinde besteht seit über 400 Jahren. Sie erwartet von ihrem neuen Pastor/ihrer neuen Pastorin auch besonderes Engagement in der und für die St. Petri-Schule. Der/die Bewerber/in muß auf das Lutherische Bekenntnis verpflichtet sein. Die geräumige Pfarrwohnung liegt in unmittelbarer Nähe zur St. Petri Kirche, den Gemeinderäumen und der Schule im Zentrum Kopenhagens. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - falls erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Dänemark. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III

Postfach 21 02 20

30402 Hannover Tel.: 0511/2796-127 oder 128

Fax.: 0511/2796-717

Bewerbungsfrist: 30.11.1995 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsarbeit auf Mallorca und Ibiza

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde auf den Balearen sucht zum 1. Oktober 1996 für die Dauer von fünf Jahren einen erfahrenen Pfarrer/eine erfahrene Pfarrerin mit Organisations- und Improvisationsfähigkeit für Gemeinde- und Tourismusarbeit.

Der Kirchenvorstand mit einem Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wünscht sich einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin mit Freude an

- situationsgemäßen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in dieser Region des Massentourismus,

- der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen in außergewöhnlichen Situationen (z. B. Psychiatric/Gefängnis),

- intensiv nachgehender Seelsorge besonders an älteren Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen sowie Bereitschaft sich Menschen zu stellen, die nach neuen Lebensinhalten suchen,

- Engagement im Dienst an Urlaubern und an Menschen, die in der Tourismusarbeit beruflich tätig sind.

Die Gemeinde besitzt keine eigene Kirche. Gute Kontaktfähigkeit zur gastgebenden katholischen Kirche und ihren Priestern ist darum eine unabdingbare Voraussetzung, sowie Interesse an weiteren ökumenischen Kontakten (unter anderem auch mit der spanischen evangelischen Gemeinde). Ein geräumiges Pfarrhaus in gutem Zustand steht zur Verfügung. Auf Mallorca gibt es eine englischsprachige internationale Schule und eine spanischsprachige Privatschule mit gutem Niveau.

Vor Dienstantritt wird ein Intensivsprachkurs bis zu 8 Wochen angeboten. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III:

Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt)

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Dorthin sind bitte auch die Bewerbungen bis zum 30.11.1995 zu richten.

Personalien

PA Köhn, Egon/26

Pastor Egon Köhn, Grevesmühlen, wird auf seinen Antrag vom 1. September 1995 gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1995 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 1. November 1995
Stier
Landesbischof

PA Beyer, Edelmuth/20

Pastorin Edelmuth Beyer, Kavelstorf, wird auf ihren Antrag gemäß §§ 110 - 112 Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1995 unter Belassung des Rechtes auf öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

Schwerin, den 20. September 1995
Der Oberkirchenrat
Dr. Aden

PA Weiß, Ingrid/4

Pastorin Ingrid Weiß, Wittenförden, wird mit ihrer Zustimmung gemäß § 91 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 30.12.1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. August 1995 für die Dauer von 4 Jahren vom Dienst als Pastorin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt, um die Stelle einer Referentin des Evangelischen Rundfunkreferates der norddeutschen Kirchen am Landesfunkhaus Schwerin wahrzunehmen.

Schwerin, den 19. Oktober 1995
Der Oberkirchenrat
Dr. Aden

123.14/9

Herr Pastor Christian Fleischer in Rostock-Südstadt ist mit Wirkung vom 1. November 1995 zum Propst der Propstei Rostock-Süd bestellt worden.

Schwerin, den 19. Oktober 1995
Stier
Landesbischof

123.11/14

Propst Henning Haack in Schloen ist mit Wirkung vom 1. August 1995 erneut zum Propst der Propstei Waren bestellt worden.

Schwerin, den 16. Oktober 1995
Stier
Landesbischof

Berichtigung

471.01/92-2

Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz

Im KABI 1995 S. 90 muß es richtig lauten:

Teil II:

Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste

Das Grundgehalt beträgt monatlich in DM

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe				
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13
1	1808,87	1980,70	2307,55	2513,50	2847,62
2	1876,18	2078,20	2407,45	2632,60	2976,23
3	1946,31	2175,69	2507,35	2751,70	3104,85
4	2017,00	2273,19	2607,24	2870,81	3233,46
5	2089,02	2370,68	2707,14	2989,91	3362,07
6	2167,48	2468,17	2807,04	3109,00	3490,69
7	2245,94	2565,68	2906,94	3228,11	3619,30
8	2324,40	2663,17	3006,84	3347,21	3747,90
9	2402,87	2760,66	3106,73	3466,31	3876,52
10	2481,34	2858,15	3206,63	3585,42	4005,13
11	2559,80	2955,65	3306,53	3704,51	4133,75
12	2638,27	3053,15	3406,43	3823,61	4262,35
13	2716,72	3150,64	3506,32	3942,71	4390,95
14			3606,22	4061,82	4519,57

Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine Stellenzulage von monatlich 155,07 DM.

Ortszuschlag: (Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Besoldungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)
I a	B 3 - B 6	897,73	1040,94	1166,54
I b	B 2, A 13-16	757,31	900,52	1026,12
I c	A 9 - A 12	673,03	816,24	941,84

Bei mehr als 1 Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,60 DM.

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Der Oberkirchenrat
Rausch